

Satzung des NABU (Naturschutzbund Deutschland) Landesverband Saarland e. V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „NABU (Naturschutzbund Deutschland), Landesverband Saarland e. V.“, nachfolgend auch Landesverband genannt.
- (2) Er hat seinen Sitz in Lebach und ist dort im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Bindung an den Gesamtverband

- (1) Der Landesverband ist eine regionale Untergliederung des NABU (Naturschutzbund Deutschland) e. V., nachfolgend auch Bundesverband genannt. Der Landesverband ist seinerseits regional gegliedert.
- (2) Die Satzung des Landesverbandes und die seiner Untergliederungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung des Bundesverbandes stehen.
- (3) Soweit die Satzung des Landesverbandes nicht besondere Bestimmungen enthält, gelten die Bestimmungen der Satzung des Bundesverbandes.
- (4) Der Landesverband übernimmt das Logo des Bundesverbandes, den Weißstorch mit der Bezeichnung NABU. Die Nutzung des Logos außerhalb des NABU bedarf der Zustimmung des Präsidiums des Bundesverbandes.
- (5) Für die Mitgliederverwaltung ist der Bundesverband zuständig.

§ 2 a Gliederung

- (1) NABU-Mitglieder mit Hauptwohnsitz im Saarland können sich mit Zustimmung des Landesverbandes in der Rechtsform eines eingetragenen oder nicht eingetragenen Vereins zu örtlichen Gruppen zusammenschließen.
- (2) Mit der Zustimmung des Landesvorstandes und dessen Billigung der Gruppen-Satzung werden sie Untergliederungen des Landesverbandes. Spätere Änderungen der Untergliederung oder ihrer Satzung bedürfen der Zustimmung des Landesvorstandes.
- (3) Bei Nachweis der Anerkennung ihrer Gemeinnützigkeit erhält die Untergliederung Zuwendungen des Landesverbandes.
- (4) Untergliederungen sind an Beschlüsse und Weisungen des Landesverbandes und des Bundesverbandes, die die Vereinsautonomie der Untergliederung zu beachten haben, gebunden.
- (5) Zu Vorstandswahlen in Untergliederungen ist der Landesvorstand einzuladen.
- (6) Bei Wegfall oder anhaltender Untätigkeit des Vorstandes einer Untergliederung kann der Landesvorstand eine Mitgliederversammlung der Untergliederung einberufen und leiten.
- (7) Mit Einwilligung des Landesvorstandes können Kreisverbände gebildet werden.
- (8) Bei Auflösung von Untergliederungen oder Wegfall ihres steuerbegünstigten Zwecks fällt deren Vermögen an den Landesverband.

§ 3 Zweck des Landesverbandes

Zweck des NABU (Naturschutzbund Deutschland), Landesverband Saarland e. V., ist die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Tierschutzes unter besonderer Berücksichtigung der freilebenden Vogelwelt und des Umweltschutzes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der entsprechenden Gesetze des Saarlandes.

§ 4 Mittel zur Zweckverwirklichung

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- (a) das Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt sowie das Eintreten für den Schutz der Gesundheit des Menschen vor Schäden durch Umweltbeeinträchtigungen,
- (b) die Durchführung von Artenschutzmaßnahmen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten,
- (c) die Erforschung der Grundlagen des Natur- und Umweltschutzes,
- (d) das öffentliche Vertreten und Verbreiten der Ziele des Natur- und Umweltschutzgedankens, z. B. durch Aufbau und Unterhaltung von Natur- und Umweltzentren, durch Publikationen und Veranstaltungen,
- (e) das Mitwirken bei Planungen, die für den Schutz der Natur und Umwelt bedeutsam sind,
- (f) das Einwirken auf Gesetzgebung und Verwaltungen im Sinne des Satzungszweckes sowie das Eintreten für den Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften,
- (g) das Fördern des Natur- und Umweltschutzgedankens in der Jugendarbeit und im Bildungsbereich,
- (h) die Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen und Organisationen mit vergleichbarer Zielsetzung.

§ 5 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Landesverband verfolgt seinen Zweck ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Landesverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Landesverbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Nach ihrem Zufluss sind sie grundsätzlich zeitnah zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Landesverbandes.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Landesverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Aufwendungsersatz und Vergütungen

- (1) Ohne besondere Vereinbarung ist jede Tätigkeit im Rahmen der Mitgliedschaft im NABU (Naturschutzbund Deutschland), Landesverband Saarland e. V., unentgeltlich.
- (2) Angemessene Aufwendungen, die bei ehrenamtlicher Tätigkeit entstanden sind, werden bei Nachweis oder Glaubhaftmachung ihrer Höhe erstattet.
- (3) Über pauschalen Aufwendungsersatz und Vergütung für ehrenamtliche Vorstandstätigkeit entscheidet die Vertreterversammlung.

§ 7 Geschäftsjahr und Rechnungswesen

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Für das Finanz- und Rechnungswesen ist der Schatzmeister verantwortlich.
- (3) Die Jahresrechnung wird durch die gewählten Rechnungsprüfer geprüft.

§ 8 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie nicht eingetragene Vereine werden.
- (2) Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag natürlicher Personen entscheidet der Vorstand der NABU-Gruppe, welcher der Antragsteller angehören möchte, bzw. der Vor-

stand der örtlich zuständigen NABU-Gruppe oder der Vorstand einer höherrangigen Organisationsstufe. Über den Aufnahmeantrag einer Körperschaft entscheidet das Präsidium des Bundesverbandes im Einvernehmen mit dem Landesverband. Das aufnehmende Organ kann die Aufnahme binnen vier Monaten nach dem Versand des Mitgliedsausweises durch die Bundesgeschäftsstelle widerrufen. Die Mitgliedschaft in einer nachgeordneten Gliederung begründet gleichzeitig die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen und im Bundesverband.

- (3) Natürliche Personen, die sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichten, sind ordentliche Mitglieder. Partner eines ordentlichen Mitglieds und die zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Kinder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres können Familienmitglied im Sinne der NABU-Beitragsordnung werden. Familienmitglieder sind vom Bezug der Mitgliederzeitschrift ausgenommen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.
- (5) Der Austritt ist jederzeit und fristlos möglich. Er ist schriftlich gegenüber dem Vorstand der zuständigen Untergliederung, dem Vorstand des Landesverbandes oder dem Präsidium des Bundesverbandes zu erklären.
- (6) Ein Mitglied, das sich vereinschädigend verhält oder gegen Ziele des NABU verstößt, kann von der Schiedsstelle des Bundesverbandes ausgeschlossen werden.
- (7) Das Präsidium des Bundesverbandes kann Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen, von der Mitgliederliste streichen.
- (8) Bei Verlust der Mitgliedschaft werden geleistete Beiträge nicht verrechnet. Endet die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds, erlöschen die zugehörigen Familienmitgliedschaften.

§ 8 a NAJU (Naturschutzjugend)

- (1) Der Landesverband unterhält eine Jugendorganisation mit der Bezeichnung „NAJU (Naturschutzjugend im NABU) Landesverband Saarland“ und der Kurzfassung „NAJU Saarland“.
- (2) Zur NAJU Saarland gehören alle Mitglieder des Landesverbandes, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und ältere Mitglieder, die in der Jugendorganisation ein Amt bekleiden. Es können Kinder- bzw. Jugendgruppen gebildet werden.
- (3) Die NAJU ist eine funktionale Untergliederung des Landesverbandes. Sie regelt ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung und einer Landesjugendsatzung in eigener Verantwortung. Die Landesjugendsatzung und ihre Änderung bedürfen der Zustimmung der Vertreterversammlung.
- (4) Die NAJU entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit unter Beachtung der Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechts.
- (5) Die Jugendsprecher der NAJU-Gruppen wählen den Landesjugendsprecher. Er bedarf der Bestätigung durch die Vertreterversammlung. Findet in diesem Sinne eine Wahl nicht statt, kann die Vertreterversammlung einen Landesjugendsprecher wählen.
- (6) Auf der ordentlichen Vertreterversammlung erstattet der Landesjugendsprecher einen Tätigkeitsbericht.

§ 9 Beiträge und Zuwendungen

- (1) Beiträge der Mitglieder werden vom Bundesverband beschlossen und sind diesem geschuldet.
- (2) Der Landesverband erhält vom Bundesverband Zuwendungen in einer von der Bundesvertreterversammlung festzusetzenden Höhe.
- (3) Die Landesvertreterversammlung beschließt die Zuwendungen des Landesverbandes an seine Gliederungen.

§ 10 Organe des Landesverbandes

Organe des Landesverbandes sind:

- (a) die Vertreterversammlung,
- (b) der Vorstand.

§ 11 Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung ist das oberste Organ des Landesverbandes.
- (2) Der Vertreterversammlung gehören an:
 - (a) die Mitglieder der Landesvorstände von NABU und NAJU,
 - (b) die Vertreter der regionalen Untergliederungen. Jede Ortsgruppe hat bis zu einer Mitgliederzahl von 50 zwei Delegierte. Je angefangene weitere 100 Mitglieder kann die Gruppe einen weiteren Delegierten entsenden. Ein Delegierter kann zwei weitere Stimmen vertreten. Die Delegierten werden von der Mitgliederversammlung der Ortsgruppe für die Dauer eines Jahres gewählt. Ersatzdelegierte können gewählt werden. Die gewählten Delegierten und Ersatzdelegierten sind dem Landesverband unverzüglich zu melden.
 - (c) die Vertreter der dem Landesverband unmittelbar angehörenden korporativen Mitglieder. Jedes korporative Mitglied wird durch einen Delegierten vertreten.
- (3) Die Vertreterversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - (a) die Wahl des Vorstandes und eventuell Beschlussfassung über die hauptamtliche Tätigkeit des Vorsitzenden,
 - (b) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Landesjugendsprechers,
 - (c) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung,
 - (d) die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - (e) die Festsetzung der Höhe der Zuwendungen an die Gliederungen des Landesverbandes,
 - (f) die Genehmigung des Finanzplanes,
 - (g) die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - (h) die alljährliche Wahl der Delegierten zur Bundesvertreterversammlung,
 - (i) die Billigung der Landesjugendsatzung,
 - (j) die Bestätigung bzw. die Wahl des Landesjugendsprechers,
 - (k) die Änderung der Satzung,
 - (l) die Auflösung des Landesverbandes.
- (4) Zu Vertreterversammlungen sind das Präsidium und der Geschäftsführer des Bundesverbandes einzuladen.
- (5) Die Rechnungsprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie sollen so gewählt werden, dass jedes Jahr ein Rechnungsprüfer sein Amt antritt. Unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.
- (6) Bei Anträgen zur Satzungsänderung ist der vorgeschlagene Text in Gegenüberstellung zum bisherigen Text mit der Einladung zur Vertreterversammlung bekannt zu geben. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (7) Die Vertreterversammlung kann aus dem Kreis der ehemaligen Landesvorsitzenden einen Ehrenvorsitzenden wählen, der dem Landesvorstand mit Sitz und Stimme angehört.
- (8) Die Vertreterversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen nach Aufgabe zur Post und unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Nach Versand der Einladung auf die Tagesordnung gesetzte Gegenstände können nur beraten werden. Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der NABU-Gruppen ist eine außerordentliche Vertreterversammlung einzuberufen.

- (9) Vertreterversammlungen sind für alle NABU-Mitglieder offen.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:

- (a) dem Vorsitzenden,
- (b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- (c) dem Schatzmeister,
- (d) dem Schriftführer,
- (e) dem Landesjugendsprecher,
- (f) mindestens einem, höchstens vier Beisitzern.

- (2) Der Vorstand wird von der Vertreterversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (3) Das Amt des Vorsitzenden kann hauptamtlich wahrgenommen werden, sofern die Vertreterversammlung dem bei der Wahl oder während einer Amtsperiode zugestimmt hat. Die Zustimmung gilt jeweils nur für eine Amtszeit beziehungsweise für die restliche Amtszeit. Für den Abschluss des Dienstvertrages sind der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam zuständig.
- (4) Die Wahrnehmung eines Vorstandsamtes setzt die Mitgliedschaft im NABU (Naturschutzbund Deutschland) e. V. voraus.
- (5) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister sind alleinvertretungsberechtigt, die Übrigen vertreten den Landesverband gemeinschaftlich.
- (6) Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner im Amt befindlichen Mitglieder beschlussfähig. In dringenden Fällen können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren, telefonisch oder elektronisch gefasst werden. Derartige Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder nach Satz 1. Sie sind unwirksam, wenn mindestens zwei Mitglieder dem Verfahren widersprechen. Sie sind umgehend zu protokollieren.
- (7) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so findet eine Nachwahl bei der nächsten Vertreterversammlung statt. Der Vorstand kann bis zur Nachwahl einen Vertreter bestellen. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (8) Der Vorstand führt die Geschäfte des Landesverbandes einschließlich der Einstellung hauptamtlicher Mitarbeiter. Er kann sich der Mithilfe eines hauptamtlichen Geschäftsführers bedienen. Der Vorstand vollzieht die rechtswirksamen Beschlüsse der Vertreterversammlung und sorgt für die Aufrechterhaltung der innerverbandlichen Ordnung im Sinne des § 13 der Bundesverbandssatzung.
- (9) Der Vorstand ist befugt, eine Reisekostenordnung zu erlassen.
- (10) Der Vorstand beruft die Vertreterversammlung und erstattet ihr Bericht.

§ 13 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Nach Vollendung des 14. Lebensjahres haben Mitglieder das aktive, nach Vollendung des 16. Lebensjahres auch das passive Wahlrecht.
- (2) Wenn die Versammlung nichts anderes beschließt, bestimmt der Versammlungsleiter das Abstimmungs- und Wahlverfahren. Sammelabstimmungen, Stichwahl und Blockwahl sind zulässig. Es gilt grundsätzlich die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Geheime Abstimmung kann mit einem Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Bei einmal wiederholter Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (3) Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 14 Auflösung

- (1) Der Landesverband kann nur durch Beschluss einer ausdrücklich zu diesem Zweck mit einer Frist von vier Wochen einberufenen Vertreterversammlung aufgelöst werden.

- (2) Der in geheimer Abstimmung zu fassende Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen und der Zustimmung des Bundesverbandes.

§ 15 Vermögensbindung

Bei Auflösung des Landesverbandes oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an den NABU (Naturschutzbund Deutschland) e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Vorstehende Fassung der Satzung wurde am 20.10.2018 in der Vertreterversammlung in Lebach beschlossen, am 28.03.2019 vom Präsidium des Bundesverbandes genehmigt und ist am 28.07.2020 durch Eintragung unter der Nr. 3605 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lebach in Kraft getreten.

Lebach, 28.09.2020

Gez.

Dr. Julia Michely
– Landesvorsitzende –

Anmerkung:

Wo in dieser Satzung sprachlich die männliche Form gewählt wurde, ist selbstverständlich auch die weibliche Sprachform gemeint.